

---

**TOP 9:**

---

**Gesetz zur Änderung von Vorschriften zur Bevorratung von Erdöl, zur Erhebung von Mineralöl- und zur Umstellung auf hochkalorisches Erdgas**

Drucksache: 669/16

**I. Zum Inhalt des Gesetzes**

Das Gesetz dient der Änderung des Erdölbevorratungsgesetzes, des Mineralöl- datengesetzes und des Energiewirtschaftsgesetzes.

Das Erdölbevorratungsgesetz ist 2012 neu gefasst worden. Basierend auf den seither gemachten Erfahrungen bei der Anwendung hat der Bundestag verschiedene Anpassungen, Klarstellungen und Korrekturen vorgenommen. Mit den Änderungen werden insbesondere vier Ziele verfolgt:

Erstens können neben inländischen Unternehmen auch Unternehmen mit Sitz in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, in Norwegen und in der Schweiz Mitglied des Erdölbevorratungsverbandes werden.

Zweitens kann für die Mengen beitragspflichtiger Erdölerzeugnisse, die zur Bunkerung in Seeschiffen verwendet werden, frühzeitiger ein Abzug bei der Bemessung der Höhe der Beiträge geltend gemacht werden.

Drittens wird es Unternehmen ermöglicht, in Deutschland gehaltene Mineralölbestände auch zugunsten der Krisenvorsorge von Drittstaaten bereitzuhalten.

Viertens werden die Verfahren zur Auswahl von Vertragspartnern des Erdöl- bevorratungsverbandes vereinfacht.

Mit der Änderung des Mineralöl- datengesetzes werden vorliegende Ver- waltungsdaten für die statistischen Landesämter zum Zwecke der Erstellung von Energie- und Treibhausgasbilanzen nutzbar gemacht.

Die Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes war vor dem Hintergrund der rückläufigen niederländischen und einheimischen L-Gas-Produktion notwendig, die die dauerhafte Umstellung der Gasqualität von L-Gas auf H-Gas erfordert.

## II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hatte den ursprünglichen Gesetzentwurf der Bundesregierung in seiner Plenarsitzung am 23. September 2016 beraten und in seiner Stellungnahme kritisiert, dass dieser nur eine eingeschränkte Datenübermittlungspflicht des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle an die statistischen Ämter der Länder vorsieht.

Der Bundestag nahm den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 10. November 2016 in unveränderter Form an.

## III. Empfehlung des Wirtschaftsausschusses

Der **Wirtschaftsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.